

Stellungnahme
des Deutschen Hochschulverbandes (DHV)
- Landesverband Schleswig-Holstein -
zum Entwurf einer Neufassung der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO)
(Stand: 24.10.2016)

Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Schleswig-Holstein (DHV) – nimmt zu dem vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung vorgelegten Entwurf einer Neufassung der Lehrverpflichtungsverordnung wie folgt Stellung:

Der DHV begrüßt es zunächst, dass hier nun schleunigst eine Neufassung der Lehrverpflichtungsverordnung auf den Weg gebracht wird, damit die durch das Auslaufen der alten Lehrverpflichtungsverordnung bestehende rechtliche Unsicherheit zeitnah beseitigt wird. Der vorgelegte Entwurf orientiert sich dabei inhaltlich weitestgehend an der früheren LVVO. Dabei werden allerdings auch einige Schwachpunkte der bisherigen LVVO in die neue Verordnung mit übernommen. Zu den einzelnen Vorschriften ist hier Folgendes auszuführen:

1. Zu § 5 LVVO E:

Zu begrüßen ist die bereits in der Vorgängerfassung berücksichtigte Anrechnungsmöglichkeit von Lehrveranstaltungen an Graduiertenschulen und im Rahmen von Doktorandenprogrammen. Zu erwägen wäre allerdings ob solche Lehrveranstaltungen nicht auch über die hier vorgesehenen 10 % der Lehrverpflichtung angerechnet werden sollten.

2. Zu § 8 LVVO E:

Der Ordnungsgeber sollte die Neufassung der LVVO dahingehend nutzen, die Lehrverpflichtung für Professorinnen und Professoren an Universitäten, wie diese in § 8 Abs. 1 Nr. 1 LVVO E festgelegt werden soll, wieder auf 8 Lehrveranstaltungsstunden festzusetzen.

Es muss konstatiert werden, dass Professorinnen und Professoren an Universitäten neben Lehraufgaben insbesondere auch Verpflichtungen in der Forschung obliegen. Forschung und Lehre stehen sich dabei als gleichwertige Dienstaufgaben gegenüber. Berücksichtigt man im Rahmen der Vorbereitung der Lehrveranstaltungsstunden einen zeitlichen Aufwand von je drei bis vier Stunden, ergibt sich insoweit eine Belastung von 27 bzw. 36 Lehrveranstaltungsstunden. Vor diesem Hintergrund kann die Wahrnehmung von Aufgaben in der Forschung nicht mehr als gleichwertig angesehen werden. Dies gilt überdies wenn man berücksichtigt, dass neben Aufgaben in der Forschung und Lehre auch Verpflichtungen im Rahmen der Nachwuchsförderung, Selbstverwaltung sowie Weiterbildung immer mehr Raum einnehmen. Zwar ist in diesem Zusammenhang zu konstatieren, dass ein demensprechender Musterprozess in Baden-Württemberg vom dortigen Verwaltungsgerichtshof seinerzeit abschlägig beschieden worden ist. Jedoch könnte der Ordnungsgeber hier dem Beispiel aus anderen Bundesländern, wie beispielsweise Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern oder Sachsen, um nur einige zu nennen, folgen und durch eine Festlegung der Lehrverpflichtung von 8 Lehrveranstaltungsstunden auch für den Forschungsstandort Schleswig-Holstein werben.

Positiv bewertet der Deutsche Hochschulverband die Flexibilisierung des Lehrdeputats von wissenschaftlichen Mitarbeitern mit überwiegender Tätigkeit in der Lehre in § 8 Abs. 1 Nr. 5, da hierdurch größere Freiräume für sonstige Dienstaufgaben und die Vorbereitung entsprechender Veranstaltungen geschaffen werden.

3. Zu § 9 LVVO E:

Abzulehnen ist die Regelung in § 9 Abs. 1 des Entwurfes, wonach das Präsidium die Lehrverpflichtung von Professorinnen und Professoren abweichend von § 8 Abs. 1 Nr. 1 zwischen 6 und 12 Lehrveranstaltungsstunden festsetzen kann, soweit das Gesamtangebot der Lehreinheit innerhalb der jeweiligen Personalkategorie im Durchschnitt der Lehrkapazität aus den besetzten Stellen der Lehreinheit der Lehrverpflichtung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, 5 oder 7 entspricht. Eine derartige Regelung birgt die Gefahr, dass Professorinnen und Professoren zu Lehrprofessoren degradiert werden, obwohl eine Ernennung in ein solches Professorenamt mit Dienstaufgaben gemäß § 60 Abs. 2 Hochschulgesetz nicht erfolgt ist. Darüber hinaus muss auch konstatiert werden, dass eine zeitliche Begrenzung oder gar andere Eingrenzungen der Festsetzung im Rahmen dieser Regelungsoption nicht vorgesehen sind, was verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet.

Im Hinblick auf die vom DHV abgelehnte Lehrprofessur, deren eigentlicher „Sündenfall“ im Bereich der Festlegung im Hochschulgesetz, konkret § 60 Abs. 2 HSG, liegt, wäre jedenfalls darüber nachzudenken, ob der Verordnungsgeber hier nicht die Gelegenheit nutzen sollte, ähnlich der Regelung für die Forschungsprofessur auch bei der Lehrprofessur eine Bandbreite von zu erbringenden Lehrveranstaltungsstunden (d.h. 10 bis 12) als Möglichkeit vorzusehen. Eine entsprechende Regelung in § 9 Abs. 2 Nr. 1 LVVO E wird vom DHV angeregt.

4. Zu § 11 LVVO E:

Es ist für den DHV nicht ersichtlich, wieso bei der Einrichtung von Lehrdeputatskonten eine Ungleichbehandlung von unbefristetem sowie befristetem Personal stattfindet. Angesichts der Tatsache, dass die Anlegung solcher Konten gerade dem Ausgleich des Deputats dienen sollte, dürfte auch bei befristet eingestelltem Personal über die Einrichtung

von Deputatskonten verhindert werden können, dass zum Ende einer Befristung ein Deputat nicht ausgeglichen wurde. Im Übrigen greifen ähnliche Überlegungen jedenfalls bei Eintritt in den Ruhestand oder Beendigung des Dienstverhältnisses aus sonstigem Grund auch bei unbefristetem Personal.

5. Zu § 12 LVVO E:

Zu begrüßen ist aus Sicht des DHV insbesondere vor dem Hintergrund der flexibleren Handhabung der Lehrverpflichtung die Regelung in § 12 Abs. 1 LVVO E, wonach das Präsidium mit Zustimmung des Senats regelt, für welche Funktionen und Aufgaben und welchem Umfang die Lehrverpflichtung ermäßigt werden kann.



gez. Univ.-Prof. Dr. Felix Tuczek

Vorsitzender des DHV-Landesverbands Schleswig-Holstein

Kiel, 25. Januar 2017